

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

PLANNI SETZENTWURF  
71 -GE/19 PL

Datum: 18. SEP. 1992

Verteilt 18. Sep. 1992

Dr. Liehr

2093

Datum

*Dr. Ulmer u  
Dr. Akhwanjan*

LAD-VD-0001/346

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

671.800/20-V/8/92

Bearbeiter

Dr. Liehr

15. Sep. 1992

Betrifft

Entwurf einer B-VG-Novelle zum EWR-Abkommen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer B-VG-Novelle zum EWR-Abkommen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 18 B-VG:

Art. 18 Abs. 1 letzter Satz B-VG sieht die Möglichkeit vor, auf europäische technische Normen dynamisch verweisen zu können. Zunächst erhebt sich dazu die Frage, welche sachlichen Gründe es rechtfertigen, europäische technische Normen gegenüber österreichischen Normen derart zu bevorzugen. Es sollte daher die Möglichkeit vorgesehen werden, auch auf österreichische Normen dynamisch verweisen zu können.

Obwohl diese Möglichkeit sowie die im Art. 18 Abs. 2 B-VG vorgesehene Zulässigkeit, Durchführungsverordnungen auch aufgrund von inhaltlich hinreichend determinierten EWR-Richtlinien erlassen zu können, aus der Sicht der Verwaltung begrüßt wird, darf nicht übersehen werden, daß gerade diese Bestimmungen demokratiepolitische Bedenken hervorrufen können. In beiden Fällen werden nämlich Normen geschaffen, an denen der Landesgesetzgeber nicht beteiligt ist.

NÖ Landesverwaltung

**2. Zu Art. 49 Abs. 2 B-VG:**

Zur Ergänzung des Art. 49 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Verlautbarung eines Staatsvertrages in mehreren Sprachfassungen wird bemerkt, daß eine derart kasuistische Regelung bloß zur Klarstellung des Begriffes "Teile des Staatsvertrages" nicht erforderlich sein dürfte.

**3. Zu Art. 89a B-VG:**

Zur Regelung des Art. 89a B-VG wird folgendes bemerkt:

Im Land NÖ bestehen folgende gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichtete Verwaltungsbehörden:

- Landesagrarsenat
- Landeskommission für Jagd- und Wildschäden
- Grundverkehrskommission
- Ausländergrundverkehrskommission

Gegen die Einbeziehung dieser Behörden in die Regelung des Art. 89a B-VG bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf den im Begutachtungsverfahren ausgesendeten Entwurf eines Bundesvergabegesetzes, in dem für den Unabhängigen Verwaltungssenat die Zuständigkeit zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens vorgesehen ist, wird die Regelung des Art. 89a B-VG begrüßt.

Die Ermächtigung der Unabhängigen Verwaltungssenate, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuholen, darf gleich zum Anlaß genommen werden, weitere Änderungen des B-VG anzuregen:

1. Die Lösung negativer Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Unabhängigen Verwaltungssenaten und zwischen Verwaltungsbehörden und Unabhängigen Verwaltungssenaten ist derzeit mangels entsprechender Entscheidungskompetenz des

Verfassungsgerichtshofes nicht möglich. Diese Möglichkeit wäre vordringlich zu schaffen.

Bei der Regelung ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur die in ihren Rechten verletzten Parteien, sondern auch die betroffenen Unabhängigen Verwaltungssenate und die obersten Organe der Verwaltung ein entsprechendes Antragsrecht erhalten.

2. Hinsichtlich der Normenprüfungsverfahren fällt auf, daß die unabhängigen Verwaltungssenate zwar in Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1, nicht jedoch in Art. 139 Abs. 4, 139a und 140 Abs. 4 B-VG angeführt sind. Da es sich hier nicht um planmäßige Lücken handeln dürfte, erscheint eine Ergänzung angebracht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-0001/346

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

